

## **Reglement vom 27. April 2010 über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement)**

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV)

*beschliesst:*

- Geltungsbereich**    **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Personen, die sich an der Universität Bern für ein Bachelorstudium immatrikulieren wollen und nicht deutscher Muttersprache sind.  
<sup>2</sup> Als Muttersprache gilt dabei die effektive Muttersprache oder die Sprache, in der die Studienanwärterin oder der Studienanwärter den Vorbildungs- oder Studienausweis, der sie oder ihn zum Studium an der Universität berechtigt, erworben hat.
- Dispensation**    **Art. 2** <sup>1</sup> Generell vom Nachweis genügender Sprachkenntnisse sind befreit:
- a* Studienbewerberinnen und Studienbewerber französischer oder italienischer Muttersprache mit schweizerischem Vorbildungs- oder Studienausweis,
  - b* Gaststudierende, Bundes- sowie Austauschstipendiatinnen und -stipendiaten,
  - c* Studienanwärterinnen oder Studienanwärter, die die Aufnahmeprüfung der schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz an der Universität Freiburg bestanden haben, sofern die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt wurde,
  - d* Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Aufnahme- oder Ergänzungsprüfung vor der kantonalen Maturitätskommission im Fach Deutsch bestanden haben,
  - e* Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche das Goethe-Zertifikat C1, die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS), das Grosse Deutsche Sprachdiplom (GDS) des Goethe-Instituts in Deutschland oder an einem autorisierten Prüfungszentrum des Goethe-Instituts im Ausland oder das telc Deutsch C1-Zertifikat bestanden haben,
  - f* Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche den TestDaF des deutschen TestDaF-Konsortiums mit mindestens dem Ergebnis "4" in allen vier Teilen, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD 11), das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) Prüfung C1 Oberstufe Deutsch oder das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) Wirtschaftssprache Deutsch – Niveau C2 mit dem Ergebnis "sehr gut" bestanden haben,
  - g* Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an deutschen Universitäten (DSH) Ergebnisklasse 2 oder 3 bestanden haben,
  - h* Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche eine Bestätigung vorlegen können, dass sie den Deutschtest für Ausländerinnen und Ausländer an einer schweizerischen Universität bestanden haben.

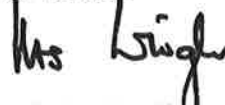
<sup>2</sup> Die Fakultäten können Studienbewerberinnen und Studienbewerber entweder generell für bestimmte Studiengänge oder individuell aufgrund eines Gesuchs vom Deutschtest dispensieren.

Nachweis	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Gegenstand des Nachweises sind genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, aktiv und passiv.</p> <p><sup>2</sup> Der Nachweis wird erbracht durch die Bestätigung des Zentrums Lehre über den bestandenen Deutschtest.</p>
Deutschtest	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das Zentrum Lehre wird mit der Durchführung des Deutschttests beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Der Deutschtest findet in der Regel 2 bis 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Test kann einmal wiederholt werden. Nach zweimaligem Misserfolg kann der Test im Rahmen einer Neuanschreibung an der Universität Bern frühestens nach 5 Jahren erneut abgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Gemäss Artikel 114 der Universitätsverordnung kann das Zentrum für Sprachkompetenz für jede Testteilnahme einen Unkostenbeitrag von 50 Franken erheben.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden aufgrund der Anmeldeunterlagen schriftlich aufgefordert, sich zum Deutschtest anzumelden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt bei der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung des Zentrums Lehre.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum Vorliegen des Ergebnisses über Bestehen oder Nichtbestehen des Deutschttests bleiben die Studienanwärterinnen und Studienanwärter angemeldet.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Deutschtest bestanden, erfolgt die definitive Immatrikulation. Wird der Deutschtest nicht abgelegt oder nicht bestanden, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht immatrikuliert; die Anmeldung wird aufgehoben.</p> <p><sup>5</sup> Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Abbrechen der Prüfung wird als nicht bestandener Versuch angerechnet.</p> <p><sup>6</sup> Ein bestandener Deutschtest ist während 5 Jahren für die Zulassung an der Universität Bern gültig.</p>
Besuch von Lehrveranstaltungen	<p><b>Art. 6</b> Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Deutschtest nicht bestanden haben, ist der Besuch von Lehrveranstaltungen nur im Rahmen der Bestimmungen über die Auskultantinnen und Auskultanten gestattet.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 7</b> Gegen die Immatrikulationsverfügung der Universitätsleitung kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern geführt werden.</p>
Schlussbestimmungen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Nachweis genügender Kenntnisse der deutschen Sprache (Deutschtest-Reglement) vom 13. März 2007 inkl. Änderungen vom 1. Juli 2008.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2010 in Kraft</p>

Bern, den 27.4.2010

im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler